

Saarbrücken, 19.04.2010

Verfassungsbeschwerden zu Startgutschriften der rentenfernen Versicherten nimmt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht zur Entscheidung an.

Das BVerfG hat mit seinen Entscheidungen vom 29. März 2010 – 1 BvR 1373/08 und 1 BvR 1433/08- klargestellt, dass die Beschwerden mangels Beschwer unzulässig sind, da die angegriffenen Entscheidungen des BGH bereits die Unverbindlichkeit der mitgeteilten rentennahen Startgutschriften festgestellt hätten. Die Beschwerden sind darüber hinaus unbegründet, da es wegen der verfassungsrechtlich geschützten Tarifautonomie nicht zu beanstanden sei, dass der BGH keine eigene Sachentscheidung getroffen, sondern die Angelegenheit an die Tarifvertragsparteien zurückverwiesen hätte.

Von der Homepage des BVerfG können Sie eine zusammenfassende Pressemitteilung unter <http://www.bverfg.de/pressemitteilungen/bvg10-024.html> abrufen, von der aus Sie auch die Beschlüsse herunterladen können.